

ungarisch-französischen Verträge (Art. 7), soweit es sich um vor Inkrafttreten des Abkommens entstandene Schulden handelt, grundsätzlich, nach dem ungarisch-schweizerischen (Art. 8) in »begründeten Fällen«, nach dem ungarisch-deutschen (Art. 8) »ausnahmsweise« zuge lassen werden. Art. 4 des Vertrages mit Frankreich stipuliert im Gegensatz zu den beiden anderen, aber in Übereinstimmung mit den von der Türkei abgeschlossenen Verrechnungsabkommen die Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Importeure durch geeignete Maßnahmen zur Benutzung des Verrechnungssystems zu zwingen.

## VI.

Der **Konsularvertrag** zwischen *Italien* und *Costa Rica* vom 12. Dezember 1933<sup>45)</sup> enthält keine erwähnenswerten Besonderheiten.

Das Recht zur **Gewährung von Asyl**, das den Konsuln ausdrücklich aberkannt ist (Artt. 7/8), ist auf der 7. *Panamerikanischen Konferenz* von Montevideo<sup>46)</sup> zum Gegenstand einer besonderen, am 26. Dezember 1933 unterzeichneten *Konvention* gemacht worden<sup>47)</sup>, deren Art. 1 folgenden Wortlaut hat.

“In place of Article 1 of the Convention of Habana on Right of Asylum, of February 20, 1928, the following is substituted:

It shall not be lawful for the states to grant asylum in legations, warships, military camps, or airships to those accused of common offenses who may have been duly prosecuted or who may have been sentenced by ordinary courts of justice, nor to deserters of land or sea forces.

The persons referred to in the preceding paragraph who find refuge in some of the above-mentioned places shall be surrendered as soon as requested by the local government.”

Art. 3 bestimmt über die Gewährung politischen Asyls:

“Political asylum, as an institution of humanitarian character, is not subject to reciprocity. Any man may resort to its protection, whatever his nationality, without prejudice to the obligations accepted by the state to which he belongs; however, the states that do not recognize political asylum, except with limitations and peculiarities, can exercise it in foreign countries only in the manner and within the limits recognized by said countries.”

Ob ein politisches Vergehen vorliegt, wird von dem Staat ent-

45) Gazzetta Ufficiale 1934, No. 65, S. 1370 ff.

46) Siehe oben Anm. 1).

47) Spanischer Text der Konvention: Revista de Derecho Internacional 1934, Nr. 49, S. 106; englischer Text: Treaty Information 1934, Bull. 55, S. 21.

Die Konvention, die die auf der 6. Panamerikanischen Konferenz von Havanna am 20. Februar 1928 unterzeichnete Konvention (Text diese Z. Bd. IV, S. 93) ergänzen soll, ist von sämtlichen süd- und mittelamerikanischen Staaten unterzeichnet worden. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Unterzeichnung — wie im Jahre 1928 — mit der Begründung abgelehnt, daß die Vereinigten Staaten »die Doktrin des politischen Asyls nicht als Teil des internationalen Rechts anerkennen«.

schieden, der das Asyl gewährt (Art. 2). Nach Art. 4 sollen Differenzen über die Gewährung eines politischen Asyls niemals zu einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen<sup>48)</sup>. Aus früheren Abkommen entspringende Verbindlichkeiten bleiben unberührt (Art. 5). Die Konvention ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mit einjähriger Frist kündbar und allen Staaten zum Beitritt offen (Artt. 8/9).

## VII.

Auf dem Gebiet der **Auslieferungsverträge** ist der am 23. Juli 1932 zwischen der *Schweiz* und *Brasilien* abgeschlossene, am 24. Januar 1934 ratifizierte und am 24. Februar 1934 in Kraft getretene Vertrag<sup>49)</sup>, der *niederländisch-litauische* Vertrag vom 1. Dezember 1933 — ratifiziert am 11. Mai 1934, in Kraft seit dem 10. Juli 1934<sup>50)</sup> — sowie die auf der *7. panamerikanischen Konferenz* am 26. Dezember 1933 unterzeichnete *Auslieferungskonvention*<sup>51)</sup> zu erwähnen.

Der schweizerisch-brasilianische Vertrag weist Ähnlichkeiten mit dem im vorigen Bericht erwähnten<sup>52)</sup> *argentinisch-brasilianischen Vertrag* insofern auf, als auch nach ihm eine Auslieferung nicht stattfindet, »wenn die Straftat politischer oder rein militärischer Natur ist oder ein Religions- oder Preßvergehen darstellt«<sup>53)</sup>, wenn die beanspruchte Person wegen derselben Straftat bereits im ersuchten Lande zur Verantwortung gezogen ist oder wenn sie »im ersuchenden Staat vor ein Ausnahmegericht oder einen Ausnahmerichter gestellt werden soll« (Art. 3 Ziffer e), b) und d) des Vertrages)<sup>54)</sup>. Ist die Auslieferung ver-

48) Art. 4 lautet: "When the withdrawal of a diplomatic agent is requested because of the discussions that may have arisen in some case of political asylum, the diplomatic agent shall be replaced by his government, and his withdrawal shall not determine a breach of diplomatic relations between the two states".

49) Eidgenöss. Gesetzsammlung 1934, Nr. 7, S. 161.

50) Handelingen der Staten-Generaal, 2. Kamer 1933/34, Bijlage Nr. 410.

51) Spanischer Text: *Revista de Derecho internacional* 1934, Nr. 49, S. 99; englischer Text: *Treaty Information* 1934, Bull. 54, S. 35.

52) Diese Z. Bd. IV, S. 368.

53) Allerdings bestimmt Art. 3 Abs. 2, daß »das Vorschützen eines politischen Zweckes oder Beweggrundes« nicht genügt, die Auslieferung zu verhindern, »wenn die Straftat vorwiegend gemeinrechtlicher Natur ist«. In diesem Falle hängt die Vollziehung der etwa bewilligten Auslieferung von einer Zusicherung des ersuchenden Staates ab, »daß wegen eines politischen Zweckes oder Beweggrundes keine Verschärfung der Strafe erfolgen werde«. Die Würdigung des Charakters der Straftat liegt allein den Behörden des ersuchten Staates ob (ähnlich Art. 4 des panamerikanischen Abkommens).

54) Entsprechend Art. 3 Ziff. e, f, c, d der panamerikanischen Auslieferungskonvention. Gegen Art. 3 Ziff. d (Bestimmung über Ausnahmegerichte) hat die Delegation der Vereinigten Staaten bei der Unterzeichnung einen ausdrücklichen Vorbehalt angemeldet.

Der Grundsatz der Spezialität findet sich in Art. 5 des schweizerisch-brasilianischen Vertrages und Art. 17a der panamerikanischen Konvention.